

Gesetzentwurf*

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

... tes Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) in der Fassung vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 166, BS Anhang I 154), der durch Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages neu gefasst wurde und aktuell in der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Anwendung findet, ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Aus diesem Grund ist eine Anschlussregulierung erforderlich.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben den Staatsvertrag zur Neu-regulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) im Umlaufverfahren vom 23. bis zum 29. Oktober 2020 unterzeichnet. Der neue Staatsvertrag soll zum 1. Juli 2021 in Kraft treten und weiterhin einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung der Länder darstellen. Er hält an den bisherigen in § 1 normierten Zielen des Glücksspielstaatsvertrages fest und will ein bundeseinheitlich hohes Niveau des Spieler- und Jugendschutzes gerade auch in bislang verbotenen, aber künftig unter engen Voraussetzungen erlaubten Online-Glücksspielbereichen etablieren. So soll das bislang bestehende Verbot für Online-Casinospiele, virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker gelockert werden. Trotz des bisherigen Verbotes hat sich hier ein erheblicher Schwarzmarkt gebildet. Aufgrund der Nichtbeachtung der Regulierungsvorgaben sind die mit dem Glücksspiel verbundenen Gefahren für die Spielerinnen und Spieler im Schwarzmarkt regelmäßig höher als im erlaubten Markt. Mit dem Ziel der Kanalisierung soll daher die bestehende Nachfrage nach diesen Spielen in Richtung legaler Angebote gelenkt werden.

Gleichzeitig werden die Vollzugsmöglichkeiten gegenüber unerlaubten Angeboten mit dem neuen Staatsvertrag verbessert. Ein zentraler Baustein in diesem Zusammenhang ist die Zentralisierung der Zuständigkeiten für den Vollzug insbesondere gegenüber Anbietern unerlaubter Glücksspiele im Internet mit Sitz im Ausland. So soll eine von den Ländern getragene zentrale Behörde mit Sitz in Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Sie wird in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und für Vollzugsmaßnahmen gegen illegale Angebote im Internet, für die Erteilung länderübergreifender Erlaubnisse und die Überwachung der von ihr erlaubten Anbieter zuständig sein.

Für Sportwetten wird ein dauerhaftes Erlaubnismodell eingeführt. Grundlage hierfür bildet die Regulierung der Sportwetten im Rahmen der bisherigen Experimentierklausel. Nach § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021 sind der stationäre Vertrieb und die Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen verboten. Hiervon abweichend können die Länder nach § 29 Abs. 6 GlüStV 2021 zulassen, dass Ergebnisswetten (ohne Live-Wetten) bis zum 30. Juni 2024 auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV 2021 eingegliedert sind, vermittelt werden.

Hinsichtlich des gewerblichen Spiels in Spielhallen behält der Glücksspielstaatsvertrag 2021 die bisherigen Regelungen zum Mindestabstandsgebot zwischen Spielhallen und zum Verbot von Mehrfachkonzessionen bei. Eine Übergangsregelung in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 eröffnet allerdings die Möglichkeit, von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen befristete Ausnahmen zuzulassen.

Aus Gründen des Spielerschutzes sieht der Glücksspielstaatsvertrag 2021 beschränkende Maßnahmen vor, die die mit der Spielteilnahme verbundenen Gefahren des Glücksspiels reduzieren und einen Anstieg der Zahl der problematischen oder pathologischen Spielerinnen

* Der Präsident des Landtags hat den Gesetzentwurf gemäß § 54 Abs. 2 Vorl. GOLT an den Innenausschuss - federführend - und an den Rechtsausschuss überwiesen.

und Spieler verhindern sollen. Hierzu gehört z. B. die Einrichtung eines anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystems (§ 8 GlüStV 2021). Nach bisheriger Rechtslage wird vom Land Hessen ein übergreifendes Spielersperrsystem unterhalten, das jedoch nur für Spielbanken sowie für Veranstalter und Vermittler von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential verpflichtend ist. Künftig wird ein anbieter- und spielformübergreifendes Spielersperrsystem errichtet, das grundsätzlich alle öffentlichen Glücksspiele – auch das gewerbliche Spiel in Spielhallen und Gaststätten – erfasst. Ausgenommen sind lediglich Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden und Gewinnspalotterien, da deren Suchtpotential gering ist. Ausgenommen sind außerdem bestimmte Pferdewetten.

B. Lösung

Die Regelungen des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 333), BS Anhang I 154, werden an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst. Zudem wird von den Öffnungsklauseln in Bezug auf die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen sowie die Möglichkeit, befristete Ausnahmen von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen zuzulassen, Gebrauch gemacht.

Die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung des Landtags zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde durch das Landesgesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 767, BS Anhang I 154 a) herbeigeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Gemäß § 11 GlüStV 2021 sind die Länder gehalten, Maßnahmen der Suchtprävention, entsprechende Beratungsangebote sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherzustellen. Die bislang hierfür nach § 2 Abs. 1 und 2 LGlüG zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von bis zu einer Million Euro pro Jahr werden auf bis zu 1.200.000 Euro pro Jahr erhöht. Die Höhe der hierdurch für das Land Rheinland-Pfalz veranlassten Mehrkosten können sich folglich auf bis zu 200.000 Euro pro Jahr belaufen. Die insoweit erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Mehrkosten für das Land Rheinland-Pfalz können außerdem durch die Einbeziehung der Gaststätten mit Geldspielgeräten in das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem entstehen. Die Einhaltung der Verpflichtung zur Teilnahme am Spielersperrsystem bedarf regelmäßiger Kontrollen. Damit die für die Aufsicht zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die gebotenen Vor-Ort-Kontrollen durchführen kann, sind ein zusätzliches Team des Vollzugsdienstes – bestehend aus zwei Personen des zweiten Einsteigsamtes – sowie ein zusätzliches Dienst-Kraftfahrzeug erforderlich. Die hiermit verbundenen Personal- und Sachkosten werden durch die Gebühreneinnahmen (aktuell 200 Euro pro Kontrolle) weitgehend gedeckt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**..tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesglücksspielgesetz vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 333), BS Anhang I 154, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Zustimmung zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame
Klassenlotterie der Länder“.**

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Im bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Glücksspielstaatsvertrages – GlüStV – vom 15. Dezember 2011“ durch die Worte „Glücksspielstaatsvertrages 2021 – GlüStV 2021 – vom 29. Oktober 2020“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „einer Million“ durch die Zahl „1 200 000“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele, Spielbanken, Spielhallen und Gaststätten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, sowie Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten sind auf Verlangen des für die Suchtkrankenhilfe zuständigen Ministeriums verpflichtet, Kundendaten in anonymisierter Form zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen.“

3. § 3 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, soweit nicht § 4 a Abs. 1 Satz 1 GlüStV Anwendung findet,“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land kann folgende öffentliche Glücksspiele veranstalten:

1. Zahlenlotterien,
2. Losbrieflotterien und
3. Endziffernlotterien.“

5. Der bisherige § 4 a wird § 4.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „für das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien und Sportwetten“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Teilnahme am spielformübergreifenden, bundesweiten Spielersperrsystem nach den §§ 8 bis 8 b und 23 GlüStV 2021 sowie der Ausschluss gesperrter Spieler sichergestellt sind und“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Worte „sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten und Pferdewetten“ und die Worte „abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV“ gestrichen sowie die Verweisung „Absätzen 1 und 3“ durch die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und es wird folgender Satz angefügt:

„In der Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, sollen Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden.“

7. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) In der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Komma das Wort „und“ eingefügt.

cc) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. seine und die Zuverlässigkeit des Schulungspersonals nachzuweisen.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Tätigkeit“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Am Ende der umfassenden Schulung und der Wiederholungsschulung findet eine schriftliche Lernzielkontrolle in deutscher Sprache statt. Die Lernzielkontrolle gilt als bestanden, wenn die erbrachten Leistungen mindestens als ausreichend bewertet werden. Zur näheren Ausgestaltung der Lernzielkontrolle kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Anerkennungsverfahren nach Absatz 3 Satz 3 Vorgaben erlassen. Ein Schulungsnachweis darf nur erteilt werden, wenn die Lernzielkontrolle bestanden wurde. Im Falle des Nichtbestehens darf die Lernzielkontrolle nach jeweils erneuter Teilnahme an der Schulung beliebig oft wiederholt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
8. In § 6 wird Absatz 6 gestrichen.
9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wettvermittlungsstellen

- (1) Wettvermittlungsstellen sind in die Vertriebsorganisation von Sportwettveranstaltern eingegliederte Vertriebsstellen entweder des Wettveranstalters oder von Vermittlern, die Wettverträge ausschließlich im Auftrag eines Wettveranstalters vermitteln, und in denen Sportwetten als Hauptgeschäft vermittelt werden. Minderjährigen ist der Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle nicht gestattet; dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (2) Wettvermittlungsstellen sind so zu gestalten, dass sie von außen einsehbar sind, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist.
- (3) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet, oder in einer Gaststätte (Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft), in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden. § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gilt für Wettvermittlungsstellen entsprechend.
- (4) Eine Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle darf nur erteilt, wenn die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Wettvermittlungsstelle oder einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, nicht unterschreitet. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem nach Satz 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen.

- (5) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle kann nur von dem Veranstalter gestellt werden.“
10. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „und Sportwetten“ gestrichen.
11. § 9 wird gestrichen.
12. Der bisherige § 10 wird § 9.
13. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Nachweise über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung der Spielhalle vorgesehenen Personen vorliegen.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
14. Der bisherige § 11 a wird gestrichen.
15. Der bisherige § 11 b wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 c)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 GlüStV 2021)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird der Verweis „§ 1 Abs. 2 und sonstige Dienste nach § 1 Abs. 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506)“ durch den Verweis „§ 1 Abs. 1 Satz 2 und sonstige Dienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)“ ersetzt.
16. Der bisherige § 11 c wird § 11 a und erhält folgende Fassung:

„§ 11 a

Überführung des Datenbestandes des landesweiten Sperrsystems für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem

Der Datenbestand des Sperrsystems für Spielhallen nach § 11 c in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 geltenden Fassung wird in das spielformübergreifende, bundesweite Spielersperrsystem nach § 23 GlüStV 2021 überführt.“

17. Der bisherige § 11 d wird § 11 b.

18. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Betreiber einer Gaststätte, soweit in der Gaststätte Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, ist verpflichtet, vor der ersten Spielteilnahme während eines Aufenthalts in der Gaststätte einen Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen. Spielwillige Personen sind durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren. Die Spielteilnahme ohne Abgleich des Spielers mit der Sperrdatei ist unzulässig. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 bis 3 gelten für den Betreiber einer Pferdewettvermittlungsstelle entsprechend, sofern die Wettabgabe nicht auf einer Rennbahn auf Pferderennen erfolgt, die auf dieser Rennbahn stattfinden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 11 d“ wird jeweils durch die Verweisung „§ 11 b“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

19. Nach § 12 wird folgender neue § 12 a eingefügt:

**„§ 12 a
Anzeigepflicht**

Wer gewerbsmäßig Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in einer Gaststätte (Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft) aufstellt, ist verpflichtet, den Aufstellungs-ort unverzüglich bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anzuzeigen.“

20. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dazu können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 3 wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Komma das Wort „und“ eingefügt.
 - cc) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021, dieses Gesetzes oder die in der Erlaubnis enthaltenen Bestimmungen eine zeitlich befristete Schließung des Betriebs anordnen.“
- c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Die Beweiskraft des Testkauf- oder Testspielprotokolls ist von der eigenen Wahrnehmung der zuständigen Behörden unabhängig.“

21. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 GlüStV 2021 zur Veranstaltung von Lotterien sowie den Eigenvertrieb von Lotterien im Internet und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen und Aufsichtsmaßnahmen ist das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium zuständig.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 a Satz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

22. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GlüStV 2021 seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
2. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 GlüStV 2021 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021 Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen vermittelt,
4. zu einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,
5. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 4 verstößt,
6. entgegen § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass das Personal von dem angebotenen Glücksspiel ausgeschlossen ist oder die Vergütung des Personals nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet wird,
7. entgegen § 5 a Abs. 5 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass das Aufsichtspersonal vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit mindestens eine Ersts Schulung zu den in § 5 a Abs. 4 genannten Inhalten erhält,
8. entgegen § 5 a Abs. 5 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass das Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit umfassend geschult werden,

9. entgegen § 5 a Abs. 5 Satz 4 oder § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 4 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 4 nicht sicherstellt, dass Wiederholungsschulungen durchgeführt werden,
10. entgegen § 5 a Abs. 7 oder § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 7 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 7 keine Nachweise über die Schulung des Personals führt oder vor Ort vorhält,
11. entgegen § 5 b Satz 1 ein Gerät öffentlich aufstellt oder zugänglich macht, das darauf ausgerichtet ist, Spielern die selbstständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen,
12. entgegen § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 in einer Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellt oder zugänglich macht,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Minderjährigen den Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle gestattet,
14. als gewerblicher Spielvermittler entgegen § 8 Abs. 2 Lotterien mittels örtlicher Verkaufsstellen vermittelt,
15. entgegen § 9 Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
16. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Minderjährigen oder gesperrten Spielern den Zutritt zu einer Spielhalle gestattet,
17. entgegen § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 nicht sicherstellt, dass durch entsprechendes Informationsmaterial auf die Möglichkeit einer mündlich oder schriftlich zu beantragenden Selbstsperrung hingewiesen wird,
18. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 durch die äußere Gestaltung der Spielhalle Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele betreibt oder durch eine besonders auffällige Gestaltung einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schafft,
19. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels unzulässiger Werbeanlagen betreibt,
20. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 in einer Spielhalle oder bis zu einem Abstand von 50 Metern zu dem Eingangsbereich einer Spielhalle Geräte aufstellt oder zugänglich macht, mit deren Hilfe sich Spieler Bargeld beschaffen können,
21. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und sonstige Dienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes ermöglicht,
22. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Ein- und Ausgänge sowie der Kassenbereich der Spielhalle mit optisch-elektronischen Einrichtungen überwacht werden,
23. entgegen § 7 a Abs. 1, § 11 b Abs. 1, § 12 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 b Abs. 1 oder § 12 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 7 a Abs. 1 die Sperrzeit oder Feiertagsruhe nicht beachtet,
24. entgegen § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 weitere Glücksspiele vertreibt,
25. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nicht ausschaltet,
26. entgegen § 12 a den Aufstellungsort nicht unverzüglich bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anzeigt oder

27. als mit der Zwangsabwicklung nach § 13 Abs. 5 beauftragte Person eine mit dieser Anordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgerufen oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, dürfen unter den Voraussetzungen der §§ 22 Abs. 2, 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.“

23. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach § 35 Abs. 8 GlüStV 2021 außer Kraft, so bleiben seine Regelungen bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatsvertrages als Landesgesetz in Kraft.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann die zuständige Erlaubnisbehörde mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestanden haben, auf gemeinsamen Antrag der Betreiber eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex erteilen, wenn

1. alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,
2. die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird,
3. die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis nach Absatz 3 verfügen,
4. die Betreiber sich verpflichten,
 - a) den Zutritt zu der Spielhalle erst ab der Vollendung des 21. Lebensjahres zu gestatten,
 - b) für jede erlaubte Spielhalle mindestens eine Person als Aufsicht vor Ort vorzusehen und
 - c) das Aufsichtspersonal abweichend von § 5 a Abs. 5 Satz 4 mindestens im Abstand von zwei Jahren einer Wiederholungsschulung zuzuführen.

Die Erlaubnis ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann nach Ablauf der Frist erneut, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2031 erteilt werden. Gegenstand der Zertifizierung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die

Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts nach § 6 GlüStV 2021. Prüforganisationen sind zur Zertifizierung der Spielhallen berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der in Satz 4 genannten Sachverhalte erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellern und deren Interessenverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17065 akkreditiert sind. Die Befugnisse der Glücksspielaufsicht bleiben von der Zertifizierung unberührt.

(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erforderliche Sachkundenachweis wird durch die anerkannten Schulungsanbieter im Sinne des § 5 a Abs. 3 Satz 1 erteilt. Der Sachkundenachweis setzt eine Unterrichtung voraus. Die Unterrichtung mit mindestens acht Unterrichtsstunden umfasst insbesondere die landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Spieler- und Jugendschutz. Mindestens vier Unterrichtsstunden erfolgen mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; im Übrigen dürfen auch alternative Lehrmethoden zur Anwendung kommen. Die Unterrichtung kann im Rahmen der umfassenden Schulung nach § 5 a Abs. 5 Satz 2 erfolgen. § 5 a Abs. 6 gilt entsprechend. Der Schulungsanbieter stellt einen Sachkundenachweis aus, wenn die Person die Lernzielkontrolle bestanden hat.

(4) Bestandsspielhallen im Sinne des § 11 a Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Spielhallen und zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden, befreit, wenn sie von einer unabhängigen Prüforganisation im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts nach § 6 GlüStV 2021 zertifiziert sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird.

(5) Die bis zum 30. Juni 2021 befristeten Erlaubnisse von Bestandsspielhallen im Sinne des § 11 a Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 geltenden Fassung gelten drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort. Wenn innerhalb dieser drei Monate ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis bei der nach § 15 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Behörde gestellt wurde, gilt diese darüber hinaus bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort.

(6) Soweit mehrere Spielhallen, zwischen denen der Mindestabstand nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht eingehalten wird, um eine Erlaubnis konkurrieren, kann diese nur dem Betreiber der länger bestehenden Spielhalle erteilt werden, sofern die Erlaubnisvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Bei gleich lang bestehenden Spielhallen ist eine Auswahlentscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen.

(7) Die bislang bestehende Pflicht der Betreiber von Spielhallen zur Teilnahme am landesweiten Sperrsystem nach § 11 c in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 geltenden Fassung bleibt unberührt, solange und soweit die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 noch nicht zur Verfügung steht. Das landesweite Sperrsystem wird zentral von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführt, bis der Datenbestand in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem überführt worden ist. Gaststätten, soweit in der Gaststätte Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, und Pferdewettvermittlungsstellen sind von der Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 8 und 8 a GlüStV befreit, solange und soweit die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 noch nicht zur Verfügung steht.

(8) Die Vermittlung von Ergebniswetten (§ 21 Abs. 1 GlüStV 2021) an einen Veranstalter, an dem die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist oder war, darf abweichend von § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021 bis zum 30. Juni 2024 in den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. Wetten während des laufenden Sportereignisses gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 sind in einer Annahmestelle unzulässig. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Annahmestelle kann nur von dem Veranstalter im Sinne des Satzes 1 gestellt werden.“

24. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

- a) Die Bezeichnung „GlüStV“ in
 - aa) § 3 Abs. 1 Satz 1,
 - bb) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchst. a bis d, Nr. 4 und 6,
 - cc) § 5 Abs. 2,
 - dd) § 5 Abs. 3,
 - ee) § 5 Abs. 4,
 - ff) § 6 Abs. 2 Satz 1,
 - gg) § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
 - hh) § 9 Abs. 2,
 - ii) § 10 Abs. 1 Satz 1 in der Einleitung,
 - jj) § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis d,
 - kk) § 13 Abs. 3 Satz 3,
 - ll) § 15 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4,
 - mm) § 15 Abs. 3jeweils durch die Bezeichnung „GlüStV 2021“.
- b) Die Bezeichnung „Glücksspielstaatsvertrages“ in:
 - aa) § 13 Abs. 1 Satz 1,
 - bb) § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4,
 - cc) § 13 Abs. 4 Satz 1jeweils durch die Bezeichnung „Glücksspielstaatsvertrages 2021“.
- c) Die Bezeichnung „Glücksspielstaatsvertrag“ in:
 - aa) § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1,
 - bb) § 15 Abs. 4jeweils durch die Bezeichnung „Glücksspielstaatsvertrag 2021“.

Artikel 2

Das Spielbankgesetz vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2019 (GVBl. S. 228), BS 716-6, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3 und der §§ 5 bis 8, 20 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 und der §§ 5 und 6, 7 bis 8 b, 20 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§§ 5 bis 8, 20 und 23 GlüStV“ durch die Verweisung „§§ 5, 6, 7 bis 8 d, 20 und 23 GlüStV 2021“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 8 bis 12 werden gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 8.

Artikel 3

Die Landesverordnung über den Spielbetrieb in öffentlichen Spielbanken (Spielordnung) vom 21. Juli 2008 (GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), BS 716-6-1, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird die Verweisung „§§ 5 bis 8, 20 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Verweisung „§§ 5, 6, 7 bis 8 d, 20 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Gebühren im Bereich des Glücksspielwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. Februar 2013 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 668), BS 2013-1-12, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „nach dem am 15. Dezember 2011 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV – (GVBl. 2012 S. 166 – 173 -, BS Anhang I 154)“ durch die Worte „nach dem am 27. Oktober 2020 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021 – (GVBl. 2020 S. 767, BS Anhang I 154 a)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 2 GlüStV“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 2 GlüStV 2021“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In lfd. Nr. 1.1 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV 2021)“ und werden die Worte „einer Lotterie oder einer Sportwette“ durch die Worte „eines öffentlichen Glücksspiels“ ersetzt.
 - b) In lfd. Nr. 1.2 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV 2021)“ ersetzt.

- c) In lfd. Nr. 1.3 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV 2021)“ ersetzt.
- d) In lfd. Nr. 1.4 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV 2021)“ ersetzt.
- e) In lfd. Nr. 1.5 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV 2021)“ ersetzt.
- f) In lfd. Nr. 1.9 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 3 Satz 3 LGlüG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 2 Satz 3 LGlüG)“ ersetzt.
- g) In lfd. Nr. 1.11 wird der Klammerzusatz „(insbesondere § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 LGlüG, § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV, § 9 a Abs. 4 Satz 6 GlüStV)“ durch den Klammerzusatz „(insbesondere § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 LGlüG, § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021)“ ersetzt.
- h) In lfd. Nr. 2.1 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 GlüStV 2021)“ ersetzt.
- i) In lfd. Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 c Abs. 1 LGlüG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 11 c Abs. 1 LGlüG in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung)“ ersetzt.
- j) In der Anmerkung zu lfd. Nr. 3.2 wird die Verweisung „§ 11 LGlüG“ durch die Verweisung „§ 10 LGlüG“ ersetzt.

Artikel 5

Die Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 18. Mai 2016 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Anordnung vom 11. Juni 2019 (GVBl. S. 234), BS 1103-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 18 werden die Worte „das Lotteriewesen, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen gegeben ist,“ gestrichen.
2. In § 4 Nr. 18 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) in der Fassung vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 166, BS Anhang I 154), der durch Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages neu gefasst wurde und aktuell in der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Anwendung findet, ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Aus diesem Grund ist eine Anschlussregulierung erforderlich.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben den Staatsvertrag zur Neu-regulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) im Umlaufverfahren vom 23. bis zum 29. Oktober 2020 unterzeichnet. Der neue Staats-vertrag soll weiterhin einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung der Länder darstellen und insbesondere für länderübergreifende Angebote einheitliche Schutz-standards schaffen. Er hält an den bisherigen in § 1 normierten Zielen des Glücksspielstaats-vertrages fest und sieht in Abhängigkeit von den Gefahren des jeweiligen Glücksspiels jeweils differenzierte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vor.

Kernziel der Glücksspielregulierung bleibt die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, die für die Spielerinnen und Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren ver-bunden sind. Daher werden die Vollzugsmöglichkeiten gegenüber unerlaubten Angeboten mit dem neuen Staatsvertrag verbessert und die Glücksspielaufsichten gestärkt. Ein zentraler Baustein in diesem Zusammenhang ist die Zentralisierung der Zuständigkeiten für den Vollzug insbesondere gegenüber Anbietern unerlaubter Glücksspiele im Internet mit Sitz im Ausland. So soll eine von den Ländern getragene zentrale Behörde mit Sitz in Sachsen-Anhalt geschaf-fen werden. Sie wird in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und für Vollzugsmaßnahmen gegen illegale Angebote im Internet, für die Erteilung länderübergreifen-der Erlaubnisse und die Überwachung der von ihr erlaubten Anbieter zuständig sein. Daneben sieht der Staatsvertrag erweiterte Ermittlungs- und Eingriffsmöglichkeiten der Glücksspielauf-sichtsbehörden vor.

Um die Ziele des Staatsvertrages künftig besser zu erreichen, wird das bislang bestehende Verbot für Online-Casinospiele, virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker gelockert. So wird für die Veranstaltung solcher Spiele ein Erlaubnismodell eingeführt, das ein inhaltlich begrenz-tes Angebot dieser Spielformen ermöglicht. Damit soll der in diesen Bereichen bestehende Schwarzmarkt zurückgedrängt und die bestehende Nachfrage nach diesen Angeboten in le-gale und kontrollierte Bahnen kanalisiert werden.

Für Sportwetten wird ein dauerhaftes Erlaubnismodell eingeführt. Grundlage hierfür bildet die Regulierung der Sportwetten im Rahmen der bisherigen Experimentierklausel. Nach § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021 sind der stationäre Vertrieb und die Vermittlung von Sportwetten außer-halb von Wettvermittlungsstellen verboten. Hiervon abweichend können die Länder nach § 29 Abs. 6 GlüStV 2021 zulassen, dass Ergebnissetten (ohne Live-Wetten) bis zum 30. Juni 2024 auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV 2021 eingegliedert sind, vermittelt werden.

Hinsichtlich des gewerblichen Spiels in Spielhallen behält der Glücksspielstaatsvertrag 2021 die bisherigen Regelungen zum Mindestabstandsgebot zwischen Spielhallen und zum Verbot von Mehrfachkonzessionen bei. Eine Übergangsregelung in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 eröffnet allerdings die Möglichkeit, von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen befristete Ausnahmen zuzulassen.

Aus Gründen des Spielerschutzes sind gleichzeitig beschränkende Maßnahmen vorgesehen, die die mit der Spielteilnahme verbundenen Gefahren des Glücksspiels reduzieren und einen Anstieg der Zahl der problematischen oder pathologischen Spielerinnen und Spieler verhin-dern sollen. Hierzu gehört z. B. die Einrichtung eines anbieter- und spielformübergreifenden

Spielersperrsystems (§ 8 GlüStV 2021). Nach bisheriger Rechtslage wird vom Land Hessen ein übergreifendes Spielersperrsystem unterhalten, das jedoch nur für Spielbanken sowie für Veranstalter und Vermittler von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential verpflichtend ist. Künftig wird ein anbieter- und spielformübergreifendes Spielersperrsystem errichtet, das grundsätzlich alle öffentlichen Glücksspiele – auch das gewerbliche Spiel in Spielhallen und Gaststätten – erfasst. Ausgenommen sind lediglich Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden und Gewinnspalotterien, da deren Suchtpotential gering ist. Ausgenommen sind außerdem bestimmte Pferdewetten.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung des Landtags zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde durch das Landesgesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 767, BS Anhang I 154 a) herbeigeführt. Mit diesem Gesetz sollen die Regelungen des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 333), BS Anhang I 154, an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst werden. Ferner soll von den Öffnungsklauseln in Bezug auf die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen sowie die Möglichkeit, befristete Ausnahmen von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen zuzulassen, Gebrauch gemacht werden. Bestandsspielhallen im Sinne des § 11 a Abs. 1 Satz 1 LGlüG a. F. werden unter bestimmten Voraussetzungen für einen Übergangszeitraum von sieben Jahren von der Einhaltung des Mindestabstandsgebots befreit. Darüber hinaus ergibt sich aus den Erfahrungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beim Vollzug ihrer Aufsichtszuständigkeit Änderungsbedarf. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf neben redaktionellen Anpassungen folgende wesentliche Änderungen vor:

1. Der bislang zur Finanzierung der Beratungsstellen für Glücksspielsucht und Forschungsprojekte zur Verfügung stehende Betrag von bis zu einer Million Euro wird auf bis zu 1.200.000 Euro pro Jahr erhöht (§ 2 Abs. 3 LGlüG).
2. Die Anerkennung eines Schulungsanbieters durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach § 5 a Abs. 3 Satz 3 LGlüG setzt voraus, dass dieser seine Zuverlässigkeit sowie die Zuverlässigkeit des Schulungspersonals nachgewiesen hat (§ 5 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 LGlüG).
3. Für die umfassende Schulung des Aufsichtspersonals von Veranstaltern und Vermittlern öffentlicher Glücksspiele wird eine schriftliche Lernzielkontrolle in deutscher Sprache eingeführt, deren Bestehen Voraussetzung für die Erteilung eines Schulungsnachweises ist (§ 5 a Abs. 6 LGlüG).
4. Die Regelung zu den Wettvermittlungsstellen wird neu gefasst und an die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angepasst. Die bisherige landesweite Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen auf 400 wird gestrichen (§ 7 LGlüG).
5. Eine glücksspielrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle darf nur erteilt werden, wenn Nachweise über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung der Spielhalle vorgesehenen Personen vorliegen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LGlüG).
6. Es wird eine Regelung zur Überführung des Datenbestandes des landesweiten Sperrsystems für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem geschaffen (§ 11 a LGlüG).
7. In § 12 Abs. 3 LGlüG wird die Verpflichtung der Betreiber von Gaststätten mit Geldspielgeräten und bestimmter Pferdewettvermittlungsstellen zur Teilnahme am Spielersperrsystem normiert.
8. In § 12 a LGlüG wird eine Anzeigepflicht für die Aufsteller von Geldspielgeräten in Gaststätten eingeführt.
9. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 16 LGlüG werden überarbeitet.
10. Die Übergangsbestimmungen in § 17 LGlüG werden neu gefasst:

- a) Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen für bis zu drei Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestanden haben (mehrfachkonzessionierte Spielhallen), Erlaubnisse erteilt werden dürfen (§ 17 Abs. 2 und 3 LGlüG).
- b) Bestandsspielhallen im Sinne des § 11 a Abs. 1 Satz 1 LGlüG a. F. sind unter bestimmten Voraussetzungen für einen Übergangszeitraum von sieben Jahren von der Einhaltung des Mindestabstandsgebots befreit (§ 17 Abs. 4 LGlüG).
- c) Es wird eine Übergangsregelung für den Fall geschaffen, dass das spielformübergreifende, bundesweite Spielersperrsystem für Spielhallen, Gaststätten und Pferdewettvermittlungsstellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zur Verfügung steht (§ 17 Abs. 7 LGlüG).
- d) Bis zum 30. Juni 2024 wird die Vermittlung von Sportwetten (ohne Live-Wetten) in Annahmestellen erlaubt (§ 17 Abs. 8 LGlüG).

II.

Gemäß § 11 GlüStV 2021 sind die Länder aufgefordert, Maßnahmen der Suchtprävention, entsprechende Beratungsangebote sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherzustellen. Zwar gewährleistet das Land bereits jetzt nach § 2 Abs. 1 und 2 LGlüG die Finanzierung des Ausbaus und Betriebs eines Netzes von Beratungsstellen für Glücksspielsucht sowie geeigneter Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Hierfür stellt das Land gemäß § 2 Abs. 3 LGlüG einen Betrag von bis zu einer Million Euro pro Jahr zur Verfügung. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht jedoch eine Erweiterung des Glücksspielmarktes vor, indem künftig auch Online-Casinospiele, Online-Poker und virtuelle Automaten Spiele zulässig sind. Die bislang vorgesehene Summe von bis zu einer Million Euro wird daher nicht ausreichen, um den Beratungs- und Forschungsauftrag aus § 11 GlüStV 2021 umzusetzen. Wie sich aus den Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag ergibt, ist der Sicherstellungsauftrag notwendig, um künftig breitere wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Ursachen von Glücksspielsucht, den Möglichkeiten der aktiven Suchtprävention und zur Wirksamkeit der bereits jetzt eingesetzten Schutzmechanismen zu erlangen. Darüber hinaus sollen durch die Länder die Aufklärung der Allgemeinbevölkerung und besonderer Risikogruppen sowie die Beratung von Glücksspielsüchtigen und deren Angehörigen abgesichert werden (S. 93 der Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021). Die Höhe der hierdurch veranlassten Mehrkosten können sich auf bis zu 200.000 Euro pro Jahr belaufen. Die insoweit erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Mehrkosten für das Land Rheinland-Pfalz können außerdem durch die Einbeziehung der Gaststätten mit Geldspielgeräten in das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem entstehen. Nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 8 bis 8 d und 23 GlüStV 2021 sind die Betreiber von Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, gehalten, an dem Spielersperrsystem teilzunehmen, um gesperrte Spielerinnen und Spieler von der Teilnahme am Spiel auszuschließen. Da offen ist, ob die das Spielersperrsystem für Gaststätten bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages 2021 am 1. Juli 2021 zur Verfügung stehen wird, sieht § 17 Abs. 7 Satz 3 LGlüG eine Übergangsbestimmung vor, nach der die Gaststätten bis zur Aufnahme des Betriebs des Spielersperrsystems von der Teilnahme befreit sind. Prognostisch ist davon auszugehen, dass die Teilnahme der Gaststätten an dem bundesweiten Sperrsystem erst ab Mitte des Jahres 2022 in den Wirkbetrieb gehen wird. Die Einhaltung der Verpflichtung zur Teilnahme am Spielersperrsystem bedarf regelmäßiger Kontrollen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Aufsichtsbehörde verfügt für Kontrollen vor Ort aktuell über einen Vollzugsdienst, der sich aus drei Teams mit jeweils zwei Personen zusammensetzt. Diese drei Teams können ab dem Jahr 2022 ca. 700 Gaststätten kontrollieren. Aktuell gibt es ca. 2.250 Gaststätten mit Geldspielgeräten in Rheinland-Pfalz. Ausgehend davon, dass mit der Einführung des Spielersperrsystems für Gaststätten einige Gaststätten auf die Bereithaltung von Geldspielgeräten verzichten werden, ist von ca. 1.900

bis 2.000 Gaststätten auszugehen, die Geldspielgeräte aufstellen und folglich am Spielersperrsystem teilnehmen müssen. Damit die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zumindest die Mehrzahl der Gaststätten einmal pro Jahr kontrollieren kann, sind ein zusätzliches Team des Vollzugsdienstes sowie ein zusätzliches Dienst-Kraftfahrzeug erforderlich. Die hiermit verbundenen Personal- und Sachkosten werden durch die Gebühreneinnahmen (aktuell 200 Euro pro Kontrolle) weitgehend gedeckt.

Schließlich wird die Ausnahmeregelung in Bezug auf das Verbot von Mehrfachkonzessionen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei der im Erlaubnisverfahren zu beteiligenden Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion führen. Nach Überführung des Datenbestandes des landesweiten Sperrsystems für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem entfällt dafür der Aufwand der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für die Führung der landesweiten Sperrdatei für Spielhallen.

III.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Männern und Frauen. Ebenso wenig berührt das Gesetzesvorhaben die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

IV.

Das Gesetz hat geringe Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft. Da das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem künftig auch für Geldspielgeräte in Gaststätten gilt, sind die Betreiber von Gaststätten, soweit sie Geldspielgeräte bereithalten, verpflichtet, am Spielersperrsystem teilzunehmen. Der Anschluss und dessen Nutzung ist für die Veranstalter und Vermittler kostenpflichtig (§ 8 c Satz 1 GlüStV 2021). Die erhobenen Beträge sollen einen kostendeckenden Betrieb des Spielersperrsystems ermöglichen. Die konkrete Höhe der Kosten ist gegenwärtig nicht bezifferbar. Aktuell erhebt das Land Hessen für die Nutzung des Spielersperrsystems OASIS ein von der Anzahl der getätigten Abfragen abhängiges Entgelt. Der Mindestbetrag pro Jahr beträgt 360 Euro. Darüber hinaus werden die Gaststättenbetreiber einen erhöhten Verwaltungsaufwand haben, da sie vor jeder Spielteilnahme einen Abgleich mit der Sperrdatei vornehmen müssen, um festzustellen, ob die Spielerin oder der Spieler gesperrt ist.

Durch die Nutzung der Länderöffnungsklauseln im Bereich der Spielhallen werden die Betreiber gegenüber den Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag 2021 entlastet. So werden abweichend von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen für bis zu drei Spielhallen Ausnahmen zugelassen. Die hierfür erforderliche Zertifizierung der Spielhallen sowie der aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung zu erwerbende Sachkundenachweis der Betreiber werden keine relevanten Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit haben. Entsprechendes gilt für die erforderliche Zertifizierung von Spielhallen, soweit sie einer Befreiung von der Einhaltung der Mindestabstandsgebote bedürfen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Streichung des Absatzes 1 bedarf die Überschrift einer Anpassung.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 wird gestrichen, da die Zustimmung des Landtags zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 durch das Landesgesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 767, BS Anhang I 154 a) herbeigeführt wurde.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Buchstabe b

Der bislang in § 2 Abs. 3 LGLüG für die Finanzierung der Beratungsstellen für Glücksspielsucht und Forschungsprojekte zur Verfügung gestellte Betrag von bis zu einer Million Euro wird auf bis zu 1.200.000 Euro pro Jahr erhöht. Der bislang zur Verfügung gestellte Betrag von einer Million Euro ist nicht ausreichend, um neben den Beratungsangeboten für Glücksspielsucht auch wissenschaftliche Projekte zur Erforschung der Ursachen von Glücksspielsucht, der Möglichkeiten zur Prävention und Wirksamkeit eingesetzter Schutzmaßnahmen in ausreichendem Umfang zu finanzieren. Solche Forschungsprojekte sind jedoch von entscheidender Bedeutung, um zu dokumentieren, dass das Land die in § 1 GlüStV 2021 genannten Ziele tatsächlich verfolgt.

Zu Buchstabe c

Mit der Neufassung der Vorschrift werden auch die Gaststätten, in denen Geldspielgeräte bereitgehalten werden, verpflichtet, dem für die Suchtkrankenhilfe zuständigen Ministerium Kundendaten in anonymisierter Form zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 3 (§ 3 a. F.)

§ 3 LGLüG wird gestrichen. Die Vorschrift regelte das übergreifende Sperrsystem nach den bisherigen §§ 8 und 23 GlüStV, wonach Spielbanken sowie Veranstalter und Vermittler von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential zur Teilnahme am Spielersperrsystem verpflichtet sind. Hiervon nicht erfasst sind z. B. die Betreiber von Spielhallen und Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind. Künftig wird gemäß §§ 8 bis 8 d, 23 GlüStV 2021 ein anbieter- und spielformübergreifendes Spielersperrsystem errichtet, das grundsätzlich für alle öffentlichen Glücksspiele gilt. Gesperrte Spielerinnen und Spieler sind daher grundsätzlich von der Teilnahme an allen öffentlichen Glücksspielen ausgeschlossen. Ausgenommen sind lediglich Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden und Gewinnspalotterien, da deren Suchtpotential gering ist. Ebenfalls ausgenommen sind bestimmte Pferdewetten. Da das neue anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem umfassend in den §§ 8 bis 8 d und 23 GlüStV 2021 geregelt ist, kann auf eine Umsetzungsnorm im Ausführungsgesetz verzichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf § 4 a Abs. 1 Satz 1 GlüStV wird gestrichen, da der Glücksspielstaatsvertrag 2021 für Sportwetten keine Experimentierklausel mehr vorsieht. Für Sportwetten wird vielmehr ein dauerhaftes Erlaubnismodell eingeführt.

Zu Buchstabe b

Nach dem neu gefassten Absatz 3 kann das Land Zahlenlotterien, Losbrieflotterien und Endziffernlotterien veranstalten. Nicht mehr genannt werden Sportwetten, da für Sportwetten ein dauerhaftes Erlaubnismodell eingeführt wird. Künftig kann jeder private Anbieter Sportwetten veranstalten, wenn er über eine entsprechende Erlaubnis verfügt.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift wird allgemeiner gefasst, indem auf die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 verwiesen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der neu gefassten Nummer 5 wird die Verpflichtung der Glücksspielanbieter zur Teilnahme am Spielersperrsystem an die neuen Vorgaben im Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird gestrichen, da das bisherige grundsätzliche Verbot für das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet in § 4 Abs. 4 GlüStV künftig nicht mehr gilt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Neben einer redaktionellen Anpassung wird die bisherige Regelung zur Erteilung einer Erlaubnis für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten und Pferdewetten im Internet auf die Erteilung einer Erlaubnis für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien im Internet beschränkt. Grund hierfür ist, dass die Erlaubnis für die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten und Pferdewetten im Internet nach § 27 f Abs. 2 GlüStV 2021 von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bzw. übergangsweise nach § 27 p Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021 von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen erteilt wird. Einer eigenen Regelung im Ausführungsgesetz bedarf es deshalb nicht. Der bisherige Verweis auf eine abweichende Regelung in § 4 Abs. 4 GlüStV wird ebenfalls gestrichen, da die Vorschrift in dieser Form im neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht mehr enthalten ist.

Zu Buchstabe e

Mit dem neu angefügten Satz wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 9 Abs. 1 LGLüG teilweise aufgegriffen. So sollen in der Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden. Entsprechende Vorgaben waren nach § 9 Abs. 1 LGLüG a. F. auch für die Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten vorgesehen. Der Verweis auf die Sportwetten wird nicht übernommen, da zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (§ 27 f Abs. 1 in Verbindung mit § 9 a Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021) bzw. übergangsweise die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen ist (§ 27 p Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021).

Zu Nummer 7 (§ 5 a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 3 erforderlich sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach § 5 a Abs. 2 LGLüG haben die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen das Aufsichtspersonal sowie deren Vorgesetzte durch anerkannte Anbieter schulen zu lassen. Die Anerkennung wird gemäß § 5 a Abs. 3 Satz 3 LGLüG von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt, wenn der Anbieter bestimmte Voraussetzungen erfüllt. In der neu angefügten Nummer 3 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Anerkennung als Schulungsanbieter auch voraussetzt, dass dieser seine und die Zuverlässigkeit des Schulungspersonals nachgewiesen hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Schulungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Das eingesetzte Schulungspersonal muss neben der fachlichen und pädagogischen Qualifikation auch über eine persönliche Zuverlässigkeit verfügen. So sind etwa Personen, die im Kontext suchtspezifischer Kriminalität oder im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel auffällig geworden sind, als Schulungspersonal auszuschließen. Entsprechendes gilt für den Anbieter, wenn er als Unternehmen im Bereich des unerlaubten Glücksspiels tätig war oder ist. Ein entsprechender Nachweis über die Zuverlässigkeit kann beispielsweise durch die Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszugs und/oder polizeilichen Führungszeugnisses geführt werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des Wortes „mindestens“ wird klargestellt, dass anstelle der Ersts Schulung auch unmittelbar eine umfassende Schulung erfolgen kann.

Zu Buchstabe c

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 wird eine schriftliche Lernzielkontrolle in deutscher Sprache für die umfassende Schulung und die Wiederholungsschulung eingeführt. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass das zu schulende Aufsichtspersonal teilweise weder motiviert noch sprachlich in der Lage war, die Schulungsinhalte zu erfassen und im Berufsalltag umzusetzen. Aus diesem Grund soll die Erteilung eines Schulungsnachweises nunmehr voraussetzen, dass die Schulungsteilnehmerin oder der Schulungsteilnehmer eine schriftliche Lernzielkontrolle in deutscher Sprache bestanden hat. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse werden verlangt, weil die erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in erster Linie gegenüber deutschsprachigen Spielerinnen und Spielern zur Anwendung kommen. Ein mehrsprachiger Unterricht bleibt

ungeachtet dessen möglich. Im Falle des Nichtbestehens darf die Lernzielkontrolle nach jeweils erneuter Teilnahme an der Schulung beliebig oft wiederholt werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Absatz 6 wird gestrichen. Nach dieser Vorschrift sind Annahmestellen verpflichtet, vor der Annahme von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 GlüStV vorzunehmen. Diese Regelung ist entbehrlich, da sich die Verpflichtung zu einem Abgleich mit der Sperrdatei bereits aus § 8 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021 ergibt.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Die bisherige Regelung in § 7 LGlüG zu Wettvermittlungsstellen wird überarbeitet, um sie an das neue Regelungsregime im Glücksspielstaatsvertrag 2021, das ein zahlenmäßig unbegrenztes und dauerhaftes Erlaubnismodell vorsieht, anzupassen. So werden insbesondere die bisherigen Absätze 3 und 6 gestrichen. Die bisherige landesweite Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen auf 400 in Absatz 3 beruhte auf der mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zum 1. Juli 2012 eingeführten Begrenzung der Zahl der Konzessionen auf 20. Seit dem Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 1. Januar 2020 ist eine solche Begrenzung entfallen. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Wettvermittlungsstellen erscheint daher nicht mehr angezeigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nicht mehr in einer bestimmten Frist gestellt werden müssen und daher auch Veranstalter eine Erlaubnis erhalten können, die eine solche erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragt haben. Eine rein zahlenmäßige Begrenzung der Wettvermittlungsstellen würde im Falle einer Ausschöpfung des Kontingents den Marktzugang zum terrestrischen Vertrieb für neue Anbieter unmöglich machen. Zwar sind die Länder nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 weiterhin gehalten, die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen. Diese Begrenzung soll jedoch nicht mehr zahlenmäßig erfolgen, sondern über die Abstandsgebote zu anderen Wettvermittlungsstellen oder zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden. Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen, weil die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen nunmehr in § 17 Abs. 8 LGlüG geregelt wird.

Die bisherige Definition für Wettvermittlungsstellen wird in Absatz 1 Satz 1 sprachlich – ohne inhaltliche Änderung – an die Legaldefinition in § 3 Abs. 6 GlüStV 2021 angepasst. Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 3.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Absatz 3 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. In Anlehnung an die Regelung in § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 wird klargestellt, dass in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, oder in einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, keine Sportwetten vermittelt werden dürfen. Keine Rolle spielt, ob die Sportwette in einer Wettvermittlungsstelle oder einer Annahmestelle angeboten wird. Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 2.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Absatz 5 entspricht unter redaktioneller Anpassung dem bisherigen Absatz 7.

Der bisherige Absatz 8 wird nicht übernommen. Die Regelung ordnete eine entsprechende Geltung des § 6 Abs. 6 LGlüG a. F. an, die entbehrlich ist, da sich die Verpflichtung der Vermittler von Sportwetten zum Abgleich mit der Sperrdatei bereits aus § 8 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021 ergibt.

Zu Nummer 10 (§ 8)

In § 8 Abs. 2 LGlüG wird das bisherige Verbot des gewerblichen Vermittelns von Lotterien und Sportwetten mittels örtlicher Verkaufsstellen auf Lotterien beschränkt, da gewerbliche Spielvermittlung nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 8 GlüStV 2021 ohnehin nur in Bezug auf Lotterien zulässig ist.

Zu Nummer 11 (§ 9 a. F.)

Der bisherige § 9 LGlüG wird gestrichen, da der Regelungsgehalt des § 9 Abs. 1 LGlüG teilweise in § 5 Abs. 4 Satz 2 LGlüG überführt worden ist. Die besonderen Glücksspielanforderungen an Sportwetten in § 9 Abs. 2 LGlüG a. F. sind obsolet, da die Anforderungen an die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten umfassend im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelt sind.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der neu angefügten Nummer 5 wird festgelegt, dass eine glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nur erteilt werden darf, wenn Nachweise über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung der Spielhalle vorgesehenen Personen vorliegen. Entsprechende Nachweise über die Zuverlässigkeit können beispielsweise durch die Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszugs und/oder eines polizeilichen Führungszeugnisses geführt werden.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu angefügten Absatz 4 wird § 5 Abs. 1 Satz 2 LGlüG für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird klargestellt, dass die für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle erforderlichen Nachweise von der antragstellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen sind. Die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

Zu Nummer 14 (§ 11 a a. F.)

Die bisherige Regelung zu Bestandsspielhallen in § 11 a LGLüG a. F. wird gestrichen. Die Regelung zu den Bestandsspielhallen wird mit Ablauf des bisherigen Glücksspielstaatsvertrages zum 30. Juni 2021 obsolet. Hintergrund der Vorschrift war die Übergangsregelung in § 29 Abs. 4 GlüStV. Nach § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV galt für Bestandsspielhallen eine fünfjährige Übergangsfrist, während derer sie von dem Erfordernis einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis sowie von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen und dem Mindestabstandsgebot befreit waren. In § 11 a LGLüG a. F. musste daher geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn nach Ablauf der Übergangsfrist mehrere Spielhallen, die entweder in einem baulichen Verbund stehen oder den Mindestabstand unterschreiten, um eine Erlaubnis konkurrieren. Ferner sah § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV zur Vermeidung unbilliger Härten die Möglichkeit für den Erlass von Befreiungsregelungen vor. Von dieser Möglichkeit wurde in § 11 a LGLüG a. F. Gebrauch gemacht, indem Bestandsspielhallen unter bestimmten Voraussetzungen von dem Verbot der Mehrfachkonzession bzw. von der Einhaltung des Mindestabstandsgebots bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages am 30. Juni 2021 befreit werden konnten. Bis zu drei Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestanden haben, können nunmehr nach § 17 Abs. 2 LGLüG für einen zehnjährigen Übergangszeitraum eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erhalten. In § 17 Abs. 4 LGLüG werden Bestandsspielhallen für einen Übergangszeitraum von sieben Jahren von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandsgebots befreit, wenn sie zertifiziert sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen wiederholt wird.

Zu Nummer 15 (§ 11)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung trägt der Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602), Rechnung.

Zu Nummer 16 (§ 11 a)

Der bisherige § 11 c LGLüG, der das landesweite Spielersperrsystem für Spielhallen regelt, wird neu gefasst. Es wird eine Regelung zur Überführung des Datenbestandes des landesweiten Sperrsystems für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem geschaffen. Nach bisheriger Rechtslage wird vom Land Hessen ein übergreifendes Spielersperrsystem unterhalten, das jedoch nur für Spielbanken sowie für Veranstalter und Vermittler von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential verpflichtend ist. Hier von nicht erfasst sind die Spielhallen. Aus diesem Grund wurde in Rheinland-Pfalz ein eigenes landesweites Spielersperrsystem für Spielhallen eingeführt, das zentral von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführt wird. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird das bundesweite Spielersperrsystem fortentwickelt (§ 8 GlüStV 2021). Künftig sind grundsätzlich alle Veranstalter und Vermittler verpflichtet, an dem bundesweiten Spielersperrsystem teilzunehmen. Ausgenommen sind lediglich Anbieter von Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, sowie von Gewinnspalotterien und bestimmten Pferdewetten. Spielhallen unterfallen jedoch dem fortentwickelten bundesweiten Sperrsystem. Nach § 8 d Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 wird der Datenbestand des übergreifenden Sperrsystems, das durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geschaffen wurde, und der hessischen Sperrdatei für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem überführt. § 8 d Abs. 1 Satz 2 GlüStV stellt klar, dass weitere landesrechtliche Sperrdateien für Spielhallen ebenfalls

überführt werden können. Dementsprechend wird in § 11 a LGlüG geregelt, dass der Datenbestand des bisherigen landesweiten Sperrsystems für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Spielersperrsystem überführt wird.

Zu Nummer 17 (§ 11 b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 18 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Wie in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 bereits ausgeführt, wird das bisherige bundesweite Spielersperrsystem weiterentwickelt. Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen künftig grundsätzlich an sämtlichen öffentlichen Glücksspielen nicht teilnehmen. Hiervon erfasst wird auch das gewerbliche Spiel, und zwar unabhängig davon, ob es in Spielhallen oder in Gaststätten angeboten wird. Auch bestimmte Pferdewetten unterfallen dem Teilnahmeverbot gesperrter Spielerinnen und Spieler.

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 wird der Erweiterung des bundesweiten Spielersperrsystems auf das gewerbliche Spiel in Gaststätten und bestimmte Pferdewetten Rechnung getragen. So ist der Betreiber einer Gaststätte, soweit in der Gaststätte Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, gemäß Satz 1 verpflichtet, vor der ersten Spielteilnahme während eines Aufenthalts in der Gaststätte einen Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen. Spielwillige Personen sind durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren (Satz 2). Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Spielteilnahme ohne Abgleich des Spielers mit der Sperrdatei unzulässig ist. Satz 4 erklärt § 11 Abs. 3 LGlüG für entsprechend anwendbar. Der Gastwirt hat daher sicherzustellen, dass die Spielerinnen und Spieler durch entsprechendes Informationsmaterial auf die Möglichkeit zu einer mündlich oder schriftlich zu beantragenden Selbstsperre hingewiesen werden und das Informationsmaterial den Spielerinnen und Spielern in der Gaststätte leicht zugänglich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Betreiber einer Pferdewettvermittlungsstelle nach Satz 5 entsprechend, sofern die Wettabgabe nicht auf einer Rennbahn auf Pferderennen erfolgt, die auf dieser Rennbahn stattfinden. Stationär angebotene Pferdewetten auf Pferderennen, die auf dieser Rennbahn stattfinden, sind vom Teilnahmeverbot gesperrter Spielerinnen und Spieler ausgenommen.

Zu Buchstaben c und d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 19 (§ 12 a)

Mit der neuen Vorschrift wird eine Anzeigepflicht für das gewerbsmäßige Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten aufgenommen. Die Aufsteller werden verpflichtet, den Aufstellungsort unverzüglich bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anzuzeigen. Mit dieser Regelung soll die Aufsichtstätigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erleichtert und im Ergebnis effektiver gemacht werden. Zwar bedürfen die gewerbsmäßigen Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung einer Erlaubnis und gemäß § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung

einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Behörde, dass der Aufstellungsort den Vorgaben der Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), entspricht. Aus einer erteilten Erlaubnis und einer schriftliche Geeignetheitsbestätigung für den Aufstellungsort folgt jedoch nicht, dass die Geräte auch tatsächlich dort aufgestellt werden. So unterbleibt die Aufstellung der Geräte, wenn der Gastwirt einer als geeignet deklarierten Gaststätte dem Automatenaufsteller die Aufstellung nicht gestattet. Weder die zuständige Gewerbebehörde noch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion werden darüber in Kenntnis gesetzt. Dies hat zur Folge, dass die für die Glücksspielrechtliche Aufsicht zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei Vor-Ort-Kontrollen wiederholt feststellt, dass in der zu kontrollierenden Gaststätte gar keine Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorhanden sind. Hierdurch werden unnötig Ressourcen der Glücksspielaufsicht verbraucht, die an anderer Stelle fehlen.

Mit einer Anzeigepflicht der Aufsteller soll sichergestellt werden, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weiß, in welcher Gaststätte Geldspielgeräte aufgestellt sind und an welchen Orten sie folglich ihre Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen hat.

Anzeigepflichtig ist der Aufsteller. Aufsteller ist, wer als Unternehmer oder Mitunternehmer Erfolg und Risiko der Spielgeräte trägt und auf dessen Namen das Gewerbe betrieben wird. Der Rauminhaber, d. h. hier der Gastwirt, ist nicht Aufsteller, wenn er lediglich die Aufstellung fremder Geräte gegen Gewinnbeteiligung gestattet. Etwas anderes gilt, wenn der Gastwirt die Geräte für sich selbst anschafft und aufstellt oder wenn er vom Automatenaufsteller maßgebend an Gewinn und Verlust beteiligt wird, so dass er wirtschaftlich als Mitunternehmer erscheint. In diesem Fall ist auch der Gastwirt Aufsteller und damit anzeigepflichtig.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes liegt vor. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes u. a. auf das Recht der Wirtschaft. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes). Gestützt auf den Gesetzgebungstitel für das Recht der Wirtschaft hat der Bund in § 33 c der Gewerbeordnung die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit einer Erlaubnispflicht unterworfen und die Erteilung der Erlaubnis an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Regelung in § 33 c der Gewerbeordnung betrifft Fragen der Aufstellenerlaubnis, die dazu berechtigt, von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Spielgeräte an Orten aufzustellen, deren Eignung von der zuständigen Behörde bestätigt ist. Die hier geregelte Anzeigepflicht berührt nicht die Aufstellenerlaubnis, sondern dient dazu, die Durchführung glücksspielrechtlicher Kontrollen zu erleichtern. Hierzu wird künftig auch die Überprüfung gehören, ob Gaststätten mit Geldspielgeräten an das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem angeschlossen sind. Die mit der Anzeigepflicht für Aufsteller verfolgte Zielrichtung berührt damit nicht die in § 33 c der Gewerbeordnung geregelte Aufstellenerlaubnis und schließt folglich eine landesrechtliche Regelungskompetenz nicht aus.

Zu Nummer 20 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die Regelung ergänzt die bereits bestehende Befugnis der Glücksspielaufsichtsbehörde zur Durchführung verdeckter Testkäufe oder Testspiele unter einer Legende gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LGlüG. So wird klargestellt, dass zu diesem Zweck geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden dürfen. Als Urkunden kommen beispielsweise Pässe und Personalausweise in Betracht, die erforderlich sind, wenn die Bediensteten der Glücksspielaufsicht mit unrichtigen Angaben zur Person ein Spielkonto nach § 6 a GlüStV 2021 einrichten, ohne das ein Testspiel im Internet nicht möglich ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufnahme einer neuen Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

In der neu angefügten Nummer 5 wird als weitere Maßnahme der Glücksspielaufsicht die zeitlich befristete Schließung des Betriebs aufgenommen, die bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021, dieses Gesetz oder die in der Erlaubnis enthaltenen Bestimmungen in Betracht kommt. Diese Maßnahme kommt bei Verstößen in Betracht, die noch keinen Widerruf der Erlaubnis rechtfertigen, aber so gravierend sind, dass eine Fortführung des Betriebs bis zur Behebung der festgestellten Mängel aus ordnungsrechtlichen Gründen nicht vertretbar ist.

Zu Buchstabe c

Die neue Regelung zur Beweiskraft des Testkauf- oder Testspielprotokolls ist erforderlich, weil die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Testkäufe bzw. Testspiele mit Minderjährigen durch eine beauftragte Firma durchführen lässt. Die Firma bestätigt mit einem Testkauf- oder Testspielprotokoll, dass eine minderjährige Person erfolgreich oder erfolglos versucht hat, an einem öffentlichen Glücksspiel teilzunehmen. Beweisrechtlich werden diese Protokolle bislang nicht als öffentliche Urkunden im Sinne des § 418 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anerkannt (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20. März 2019, 6 A 10525/18). Öffentliche Urkunden begründen nach § 418 Abs. 1 ZPO vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen. Beruht das Zeugnis nicht auf der eigenen Wahrnehmung der Behörde, so gilt § 418 Abs. 1 ZPO gemäß § 418 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 173 Satz 1 VwGO nur, wenn sich aus einer landesrechtlichen Regelung ergibt, dass die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist. Deshalb wird nunmehr geregelt, dass die Beweiskraft der Testkauf- oder Testspielprotokolle von der eigenen Wahrnehmung der zuständigen Behörden unabhängig ist.

Zu Nummer 21 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird gestrichen, weil die Vorschrift obsolet geworden ist. Sie regelt, dass das für das Lotteriewesen zuständige Ministerium die Behörde ist, die für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (sogenannte Soziallotterien) und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen und Aufsichtsmaßnahmen zuständig ist. Nach § 4 Nr. 18 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2016 (GVBl. S. 276, BS 1103-4) war das Ministerium der Finanzen das für das Lotteriewesen zuständige Ministerium. Im Jahr 2018 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden, dass die auf der Grundlage dieser Zuständigkeitsregelung vom Ministerium der Finanzen erlassenen Bescheide formell rechtswidrig sind, weil das Ministerium der Finanzen für den Erlass der Bescheide sachlich unzuständig sei (OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 5. Februar 2018, 6 A 10818/17, 6 A 10820/17 und 6 A 10128/17). Einer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen als sachlich zuständiger Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für die Soziallotterien stehe die Regelung des § 9 Abs. 7 GlüStV entgegen. Danach darf die Glücksspielaufsicht nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 und 3 GlüStV genannten Veranstalter zuständig ist. Die gegen diese Urteile vom Land Rheinland-Pfalz eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschlüssen vom

18. Dezember 2018 (8 B 7.18, 8 B 8.18) zurückgewiesen. Durch Anordnung der Landesregierung vom 20. November 2018 (GVBl. S. 481) wurden § 3 Nr. 18 und § 4 Nr. 18 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz so geändert, dass nunmehr das Ministerium des Innern und für Sport die nach § 15 Abs. 1 LGLüG a. F. zuständige Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für die Soziallotterien ist. Gleichwohl kann Absatz 1 gestrichen werden, weil Absatz 1 dazu diente, die Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen von der in § 15 Abs. 2 LGLüG a. F. geregelten Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und für Sport abzugrenzen. Nunmehr hat das Ministerium der Finanzen als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde keine Zuständigkeit mehr, sodass es insoweit keiner Zuständigkeitsregelung bedarf. Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und für Sport für die Soziallotterien ergibt sich aus dem neu gefassten § 15 Abs. 1 LGLüG.

Zu Buchstabe b

Die bislang in § 15 Abs. 2 LGLüG a. F. geregelte Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und für Sport wird aufgrund der Streichung des Absatzes 1 zu § 15 Abs. 1 LGLüG und neu gefasst. Danach ist das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien sowie den Eigenvertrieb von Lotterien im Internet zuständig. Unter diese Regelung fallen auch die Soziallotterien. Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium ist nach § 3 Nr. 18 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2021 das Ministerium des Innern und für Sport.

Zu Buchstaben c und d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen, weil die Vorschrift aufgrund der weggefallenen Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für Soziallotterien keinen Anwendungsbereich mehr hat.

Zu Nummer 22 (§ 16)

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände werden an die Änderungen des Landesglücksspielgesetz angepasst und um die Tatbestände gekürzt, die bereits in § 28 a Abs. 1 GlüStV 2021 enthalten sind. Als neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand wird ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 12 a LGLüG aufgenommen. Die in § 16 Abs. 2 LGLüG bislang vorgesehene maximale Höhe einer Geldbuße von bis zu einer Million Euro wird – entsprechend der Regelung in § 28 a Abs. 2 GlüStV 2021 – auf einen Höchstbetrag von 500.000 Euro reduziert.

Zu Nummer 23 (§ 17)

Die Übergangsbestimmungen werden neu gefasst.

Absatz 1 regelt die Fortgeltung der staatsvertraglichen Regelungen als Landesgesetz im Falle eines Außerkrafttretens des Staatsvertrages. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird gem. § 35 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021 auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann jedoch gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 von jedem Land mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Diese kann erstmals zum 31. Dezember 2028 ausgesprochen werden. Nach § 35 Abs. 5 GlüStV 2021 besteht der Staatsvertrag im Falle einer Kündigung unter den übrigen Ländern fort. Gemäß § 35 Abs. 8 GlüStV 2021 tritt der Staatsvertrag jedoch außer Kraft, wenn nach einer Kündigung weniger als 13 Länder verbleiben würden. Für diesen Fall des Außerkrafttretens des Staatsvertrages sieht Absatz 1 eine Weitergeltung der Regelungen als Landesrecht vor.

Mit Absatz 2 wird von der in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 enthaltenen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Die Öffnungsklausel ermöglicht den Ländern, abweichend von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen für bis zu drei Spielhallen übergangsweise Ausnahmen zuzulassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dementsprechend regelt Satz 1, dass die zuständige Erlaubnisbehörde mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf gemeinsamen Antrag der Betreiber für Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestanden haben, eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LGLüG für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex erteilen kann. Die sich aus § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 ergebenden Voraussetzungen werden hierfür übernommen. So ist Voraussetzung ist, dass alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1), die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) und die Betreiber der Spielhallen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis nach Absatz 3 verfügen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3). Nicht ausdrücklich genannt wird das Erfordernis einer besonderen Schulung des Personals der Spielhallen, da bereits geregelt ist, dass das Personal nach § 5 a Abs. 2 LGLüG durch anerkannte Anbieter geschult werden muss. Die genannten Voraussetzungen werden zusätzlich um die Vorgaben der Nummer 4 ergänzt. Ausnahmen von dem grundsätzlich geltenden Verbot mehrfachkonzessionierter Spielhallen sollen nur für solche Spielhallen zugelassen werden, die zur Verminderung der Gefährlichkeit der Spielhallen und zur Stärkung des Spielerschutzes zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Deshalb müssen sich die Betreiber verpflichten, den Zutritt zu der Spielhalle erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres zu gestatten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a), für jede erlaubte Spielhalle mindestens eine Person als Aufsicht vor Ort vorzusehen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b) und das Aufsichtspersonal nicht nur – wie in § 5 a Abs. 5 Satz 4 LGLüG vorgeschrieben – alle drei Jahre, sondern mindestens alle zwei Jahre einer Wiederholungsschulung zuzuführen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c).

Nach § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 ist die Übergangsfrist für die ausnahmsweise Zulassung von mehrfachkonzessionierten Spielhallen landesgesetzlich festzulegen. Dementsprechend regelt Absatz 2 Satz 2 und 3, dass die Erlaubnis zu befristen ist und diese bis längstens zum Ablauf des 30. Juni 2031 erteilt werden kann.

Absatz 2 Satz 4 legt den Prüfungsmaßstab für die erforderlichen Zertifizierungen fest. Gegenstand der Zertifizierung sind danach die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts nach § 6 GlüStV 2021. Satz 5 bestimmt, dass Prüforganisationen bei der nationalen Akkreditierungsstelle für ihre Zertifizierungstätigkeit akkreditiert sein müssen. Die Voraussetzung, dass akkreditierte Prüforganisation nur sein kann, wer von Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellern und ihren Interessenverbänden unabhängig ist, soll sicherstellen, dass Zertifizierungen objektiv, unparteilich und rein nach sachlichen Kriterien durchgeführt werden, wobei das Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit nicht ausschließt, dass für die Durchführung der Zertifizierungen ein Entgelt zu entrichten ist. Satz 6 stellt deklaratorisch klar, dass die Zertifizierung die Befugnisse der Glücksspielaufsicht unberührt lässt.

Absatz 3 enthält Vorgaben für den nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erforderlichen Sachkundenachweis des Betreibers einer mehrfachkonzessionierten Spielhalle. Der Sachkundenachweis wird gemäß Satz 1 durch die anerkannten Schulungsanbieter im Sinne des § 5 a Abs. 3 Satz 1 LGLüG erteilt. Die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anerkannten Anbieter führen bislang die nach § 5 a Abs. 2 LGLüG geforderten Schulungen des Aufsichtspersonals von Veranstaltern und Vermittlern öffentlicher Glücksspiele durch. Sie sind daher geeignet, auch die für die Erteilung eines Sachkundenachweises erforderliche Unterrichtung der Spielhallenbetreiber durchzuführen. Der Sachkundenachweis setzt nach Satz 2 eine Unterrichtung voraus. Die Unterrichtung mit mindestens acht Unterrichtsstunden umfasst insbesondere die landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Spieler- und Jugendschutz (Satz 3). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Betreiber der Spielhalle über die Rechtskenntnisse verfügt, die für einen glücksspielrechtlich ordnungsgemäßen Betrieb der Spielhalle erforderlich sind. Mindestens vier Unterrichtsstunden erfolgen mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; im Übrigen dürfen auch alternative Lehrmethoden – wie etwa E-Learning – zum Einsatz kommen

(Satz 4). Satz 5 stellt klar, dass die Unterrichtung zur Erteilung des Sachkundenachweises auch im Rahmen der umfassenden Schulung nach § 5 a Abs. 5 Satz 2 LGLüG erfolgen kann. Satz 6 verweist auf eine entsprechende Geltung des § 5 a Abs. 6 LGLüG. Hieraus folgt, dass der Sachkundenachweis nur erteilt werden darf, wenn der Betreiber der Spielhalle eine schriftliche Lernzielkontrolle bestanden hat. Im Falle des Bestehens der Lernzielkontrolle stellt der Schulungsanbieter gemäß Satz 7 den Sachkundenachweis aus.

Absatz 4 befreit Bestandsspielhallen im Sinne des § 11 a Abs. 1 Satz 1 LGLüG a. F. für einen Übergangszeitraum von sieben Jahren von der Verpflichtung zur Einhaltung des in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGLüG geregelten Mindestabstandes zu anderen Spielhallen und zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Vielzahl von Bestandsspielhallen, die den Mindestabstand zu anderen Spielhallen und/oder Jugendeinrichtungen unterschreiten, derzeit aufgrund der Befreiungsregelung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV in Verbindung mit § 11 a Abs. 3 und 4 LGLüG a. F. noch in Betrieb sind. Die aufgrund einer Befreiung erteilten Erlaubnisse sind bis zum 30. Juni 2021 befristet. Eine uneingeschränkte Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGLüG auf diese Spielhallen hätte notwendig deren Schließung zum 1. Juli 2021 zur Folge, auch wenn diese Spielhallen ihren Betrieb in der Vergangenheit beanstandungsfrei erfüllt haben und den Spielerschutz durch Umsetzung verschiedener Maßnahmen gewährleisten. Die Befreiung der Bestandsspielhallen für einen Übergangszeitraum von sieben Jahren steht unter der Voraussetzung, dass die Bestandsspielhallen, die den Mindestabstand unterschreiten, im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts zertifiziert sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird. Als unabhängige Prüforganisation, die eine solche Zertifizierung durchführen kann, ist in der Regel jede Prüforganisation anzusehen, die gemäß Absatz 2 Satz 5 bei der nationalen Akkreditierungsstelle zur Zertifizierung von Verbundspielhallen akkreditiert ist. Bei nicht akkreditierten Prüforganisationen können zur Beurteilung der Unabhängigkeit ebenfalls die in Absatz 2 Satz 5 genannten Kriterien herangezogen werden.

Absatz 5 soll einen geordneten Übergang für Bestandsspielhallen in die neue Rechtslage sicherstellen. Die Erlaubnisse der Bestandsspielhallen, die aufgrund der Befreiungsregelungen in § 11 a Abs. 3 und 4 LGLüG a. F. ergangen sind, sind bis zum 30. Juni 2021 befristet. Bei Fortgeltung der bisherigen Rechtslage hätten diese Spielhallen ihren Betrieb zum 1. Juli 2021 einstellen müssen, da sie die bislang grundsätzlich geltenden Mindestabstände zu anderen Spielhallen und/oder zu Jugendeinrichtungen unterschreiten oder in einem baulichen Verbund stehen. Da diese Spielhallen ihren Betrieb für einen Übergangszeitraum weiterhin aufrechterhalten dürfen, regelt Absatz 5, dass die Erlaubnisse von Bestandsspielhallen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgelten. Wenn innerhalb dieser drei Monate ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt wird, gilt diese bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag nicht zu Lasten der Betreiber geht.

Absatz 6 regelt die Verfahrensweise in Fällen, in denen unter mehreren Spielhallen, zwischen denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird und die um eine Erlaubnis konkurrieren, eine Auswahlentscheidung zu treffen ist. Insoweit gilt, dass diejenigen Spielhallenbetreiber eine Erlaubnis erhalten können, deren Standort jeweils am längsten besteht. Maßgeblich ist die Dauer der Nutzung des Standorts, nicht das Alter der Erlaubnis gemäß § 33 i der Gewerbeordnung. Die Regelung entspricht der bisherigen Verfahrensweise bei um eine Erlaubnis konkurrierenden Bestandsspielhallen in § 11 a Abs. 2 LGLüG a. F. Wegen der in Absatz 4 vorgesehenen gesetzlichen Befreiung von Bestandsspielhallen von dem Mindestabstandsgebot gilt diese Regelung nur für Spielhallen, die noch nicht zum 1. Juli 2012 bestanden haben, oder für künftig zu erlaubende Spielhallen sowie nach Auslauf der Übergangsregelung ab 1. Juli 2028 für alle Spielhallen.

Absatz 7 Satz 1 und 2 enthält eine Übergangsbestimmung für das landesweite Spielersperrsystem für Spielhallen nach § 11 c LGLüG a. F. Nach § 11 a LGLüG ist der Datenbestand des

Sperrsystems für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Spielsperrsystem nach § 23 GlüStV 2021 zu überführen. Falls die bundesweite Spielersperrdatei für Spielhallen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zur Verfügung steht oder eine Überführung des Datenbestandes nicht rechtzeitig möglich ist, regelt Absatz 7 Satz 1, dass die bislang bestehende Pflicht der Betreiber der Spielhallen zur Teilnahme am landesweiten Sperrsystem nach § 11 c LGlüG a. F. bestehen bleibt. Das landesweite Sperrsystem wird nach Absatz 7 Satz 2 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführt, bis der Datenbestand in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem überführt worden ist.

Absatz 7 Satz 3 enthält eine Übergangsbestimmung für Gaststätten, in denen Geldspielgeräte bereitgehalten werden, und Pferdewettvermittlungsstellen in Bezug auf die Verpflichtung zur Teilnahme am spielformübergreifenden, bundesweiten Sperrsystem nach § 23 GlüStV 2021. Soweit das Spielersperrsystem, das für Gaststätten und Pferdewettvermittlungsstellen neu aufgebaut werden muss, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zur Verfügung steht, sind diese von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit, bis der Betrieb des Spielersperrsystems aufgenommen wird.

Mit Absatz 8 wird von der Öffnungsklausel in § 29 Abs. 6 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht. Danach können die Länder abweichend von § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021 zulassen, dass Ergebnissetten bis zum 30. Juni 2024 auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV 2021 eingegliedert sind, vermittelt werden. Zulässig sind hier ausschließlich Ergebnissetten im Sinne des § 21 Abs. 1 GlüStV 2021, d. h. Kombinations- oder Einzelssetten auf den Ausgang oder auf Abschnitte von Sportereignissen. Diese müssen vor Beginn des Sportereignisses abgegeben werden; Live-Wetten (§ 21 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021) sind in Annahmestellen unzulässig. Wetten mit erhöhtem Suchtpotential sind in Annahmestellen daher nicht erlaubt.

Zu Nummer 24

Zu Buchstaben a bis c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstaben a und b

Die Änderung sieht eine Anpassung an die neuen Regelungen und die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 13 Abs. 1 Nr. 8 bis 12 des Spielbankgesetzes vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2019 (GVBl. S. 228), BS 716-6, werden gestrichen, weil entsprechende Verstöße bereits nach § 28 a Abs. 1 GlüStV 2021 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Über § 2 Abs. 2 gilt die Regelung des § 28 a GlüStV 2021 auch für Spielbanken.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Streichung der Nummern 8 bis 12 in § 13 Abs. 1 des Spielbankgesetzes.

Zu Artikel 3

Die Änderung sieht eine Anpassung an die neuen Regelungen und die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen sehen eine Anpassung an die neuen Regelungen und die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu Nummer 2

Zu Buchstaben a bis j

Die Änderungen sehen eine Anpassung an die neuen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die veränderte Nummerierung des Landesglücksspielgesetzes vor.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Die Änderung berücksichtigt die neu gefasste Zuständigkeitsregelung in § 15 Abs. 1 LGlüG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der veränderten Nummerierung des Landesglücksspielgesetzes.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2021.

Für die Fraktion der SPD:



Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:



Für die Fraktion der FDP:

